

NEWSLETTER – 2020 / KW 51

- **Verschuldensunabhängige Haftung aufgrund Betrieb eines Fahrzeugs auch beim abgeschleppten und in Lagerhalle abgestellten Fahrzeug – Schaden aus Fahrzeugbrand**

BGH, Urteil vom 20.10.2020, AZ: VI ZR 319/18

In dem Verfahren, welches letztendlich beim BGH als Revisionsinstanz verhandelt wurde, verklagte der Gebäudeversicherer einer Lagerhalle die Kfz-Haftpflichtversicherung eines abgeschleppten Fahrzeugs auf Schadenersatz. Die Versicherungsnehmerin der Klägerin hatte ein bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall schwerbeschädigt abgeschleppt und in der Lagerhalle abgestellt. Das Abschleppunternehmen hatte auch seinen Betrieb in dieser Lagerhalle. Das Fahrzeug wurde nach dem Abstellen in der Lagerhalle nicht mehr bewegt, jedoch kam es drei Tage später zu einem Brand. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Desinfektions- und Verbringungskosten sind erstattungsfähig**

AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 29.10.2020, AZ: 31 C 349/20

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Im Streit stehen dabei die Verbringungskosten von der Reparaturwerkstatt zum Lackierbetrieb, sowie Kosten für eine Desinfektion des Fahrzeugs aufgrund COVID-19. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen ist erstattungsfähig**

AG Hannover, Urteil vom 11.11.2020, AZ: 445 C 4813/20

Vor dem AG Hannover klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars. Die Beklagte weigert sich, Kosten in Höhe von 150,00 € für eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen zu zahlen. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Zur Frage des erforderlichen Wiederherstellungsaufwands im Zusammenhang mit der unfallbedingten Anmietung eines Ersatzwagens**

AG Trier, Urteil vom 06.11.2020, AZ: 32 C 407/19

Die Klägerin erlitt unverschuldet am 20.03.2018 einen Verkehrsunfall und mietete ein Ersatzfahrzeug an. Für vier Tage wurden ihr 402,87 € berechnet. Die unfallgegnerische Versicherung bezahlte vorgerichtlich lediglich 232,35 € und bezog sich auf den Fraunhofer Marktpreisspiegel. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Verschuldensunabhängige Haftung aufgrund Betrieb eines Fahrzeugs auch beim abgeschleppten und in Lagerhalle abgestellten Fahrzeug – Schaden aus Fahrzeugbrand**

BGH, Urteil vom 20.10.2020, AZ: VI ZR 319/18

Hintergrund

In dem Verfahren, welches letztendlich beim BGH als Revisionsinstanz verhandelt wurde, verklagte der Gebäudeversicherer einer Lagerhalle die Kfz-Haftpflichtversicherung eines abgeschleppten Fahrzeugs auf Schadenersatz. Die Versicherungsnehmerin der Klägerin hatte ein bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall schwerbeschädigt abgeschleppt und in der Lagerhalle abgestellt. Das Abschleppunternehmen hatte auch seinen Betrieb in dieser Lagerhalle. Das Fahrzeug wurde nach dem Abstellen in der Lagerhalle nicht mehr bewegt, jedoch kam es drei Tage später zu einem Brand.

Klägerseits wurde behauptet, der Brand sei die Folge eines technischen Defekts des verunfallten und abgestellten Fahrzeugs. Der Brandschaden sei von einer Betriebseinrichtung des Fahrzeugs ausgegangen und habe überdies in einem zeitlichen Zusammenhang mit einem schweren Verkehrsunfall gestanden, welcher sich wiederum im öffentlichen Straßenverkehr ereignet habe.

Vor dem LG Köln (Urteil vom 28.08.2017, AZ: 26 O 435/16) wurde die Klage abgewiesen und auch die Berufung vor dem OLG Köln (Urteil vom 04.07.2018, AZ: 11 U 146/17) blieb erfolglos.

Der BGH als Revisionsinstanz hob allerdings das Urteil des 11. Senats des OLG Köln auf und verwies an das Berufungsgericht zurück.

Aussage

Der BGH setzte sich mit dem Tatbestandsmerkmal „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ gemäß § 7 Abs. 1 StVG auseinander. Vorteil dieser Haftungsgrundlage für den Geschädigten ist ja, dass der Schädiger verschuldensunabhängig haftet.

Die Vorinstanzen gingen noch davon aus, dass der Schaden nicht bei einem solchen „Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ entstanden sei, sodass auch kein Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs gegeben wäre. Der BGH betonte allerdings, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Senats dieses Tatbestandsmerkmal entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen sei. Die Vorschrift solle alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadenabläufe erfassen.

Hierzu führte der BGH wörtlich aus:

„Ein Schaden ist demgemäß bereits dann "bei dem Betrieb" eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben, das heißt, wenn bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug (mit)geprägt worden ist. Erforderlich ist aber stets, dass es sich bei dem Schaden, für den Ersatz verlangt wird, um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll, das heißt, die Schadensfolge muss in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen worden ist. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es damit maßgeblich darauf an, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs steht (vgl. nur Senatsurteile vom 11. Februar 2020 - VI ZR 286/19, VersR 2020, 782 Rn. 10; vom 26. März 2019 - VI ZR 236/18, VersR 2019, 897 Rn. 8 mwN).

Dass Dritte durch den Defekt einer Betriebseinrichtung eines Kraftfahrzeuges an ihren Rechtsgütern einen Schaden erleiden, gehört nach der Rechtsprechung des Senats zu den spezifischen Auswirkungen derjenigen Gefahren, für die die Haftungsvorschrift des § 7 StVG den Verkehr schadlos halten will. Dabei macht es rechtlich keinen Unterschied, ob der Brand unabhängig vom Fahrbetrieb selbst vor, während oder nach einer Fahrt eintritt. Wollte man die Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG auf Schadensfolgen begrenzen, die durch den Fahrbetrieb selbst und dessen Nachwirkungen verursacht worden sind, liefe die Haftung in all den Fällen leer, in denen unabhängig von einem Betriebsvorgang allein ein technischer Defekt einer Betriebseinrichtung für den Schaden eines Dritten ursächlich geworden ist. Bei der gebotenen wertenden Betrachtung ist das Schadensgeschehen jedoch auch in diesen Fällen - im Gegensatz etwa zu einem vorsätzlichen Inbrandsetzen eines ordnungsgemäß auf einem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuges (vgl. Senatsurteil vom 27. November 2007 – VI ZR 210/06, VersR 2008, 656 Rn. 11 f.) - durch das Kraftfahrzeug selbst und die von ihm ausgehenden Gefahren entscheidend (mit)geprägt worden. Hierzu reicht es aus, dass der Brand oder dessen Übergreifen in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges steht (vgl. Senatsurteil vom 21. Januar 2014 – VI ZR 253/13, BGHZ 199, 377 Rn. 6). An diesen Grundsätzen hält der Senat auch angesichts der hiergegen vorgebrachten Kritik (vgl. LG Heidelberg, r+s 2016, 481, 482 f.; LG Köln, r+s 2017, 655; Burmann/Jahnke, DAR 2016, 313, 319; Burmann in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl., § 7 StVG Rn. 9; Herbers, NZV 2014, 208; Lemcke, r+s 2014, 195; ders., r+s 2016, 152; Schwab, DAR 2014, 197; Pieroth/Schmitz-Justen, NZV 2020, 293 ff.) fest.“

Praxis

Der BGH betont, dass im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 1 StVG eine weite Auslegung des Begriffs „beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ geboten ist. Nur so entfaltet die Vorschrift ihre Wirkung, alle durch den Verkehr beeinflussten Schadenabläufe zu erfassen. Es genügt bereits, dass der Schaden durch das Kraftfahrzeug (mit) geprägt worden ist.

Mit anderen Worten besteht eine Haftung unabhängig von einem Betriebsvorgang schon dann, wenn ein technischer Defekt einer Betriebseinrichtung schadenursächlich war. Der Geschädigte kommt dann in den Genuss der strengen und verschuldensunabhängigen Haftung des Straßenverkehrsgesetzes und muss sich nicht auf die (verschuldensabhängigen) Anspruchsgrundlagen des BGB stützen.

In der Praxis sollte bei einer Haftungsablehnung des Kfz-Haftpflichtversicherers auf Unfallgegnerseite genau geprüft werden, ob tatsächlich das Merkmal „beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ nicht erfüllt ist.

Notfalls sollte anwaltlicher Rat eingeholt werden.

- **Desinfektions- und Verbringungskosten sind erstattungsfähig**
AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 29.10.2020, AZ: 31 C 349/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Im Streit stehen dabei die Verbringungskosten von der Reparaturwerkstatt zum Lackierbetrieb, sowie Kosten für eine Desinfektion des Fahrzeugs aufgrund COVID-19.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann der Kläger die vollumfängliche Erstattung des noch offenen Betrags von 246,99 € verlangen.

„Nach ständiger Rechtsprechung des BGH darf ein Geschädigter, der sein Fahrzeug reparieren lässt, darauf vertrauen, dass die Reparaturwerkstatt keine Werkleistung in Rechnung stellt, die gar nicht erbracht worden ist. Den Schädiger trifft nach herrschender Meinung das sogenannte Prognose- oder Werkstatttrisiko. Sonach hat die Beklagte vorliegend auch die Kosten für die Verbringung in eine Lackiererei und aufgrund der derzeitigen COVID-19 Pandemie auch Desinfektionskosten in Höhe von netto 15,00 € zu erstatten.“

Praxis

Es muss sich dem gesunden Menschenverstand aufdrängen, dass auch ein unfallbedingt beschädigtes Fahrzeug zum Schutz des Eigentümers und der Werkstatt zunächst desinfiziert werden muss, sobald es in den Reparaturbetrieb gebracht wird. Spiegelseitig darf der Geschädigte auch erwarten, ein frisch desinfiziertes Fahrzeug zurückzuerhalten. Auch das Robert-Koch-Institut empfiehlt eine regelmäßige Oberflächendesinfektion zur Vermeidung der Verbreitung des Virus.

Leider ist es derweilen üblich, dass die von einer Reparaturwerkstatt geltend gemachten Desinfektionskosten von den Haftpflichtversicherern gekürzt werden. Dies sollten Geschädigte nicht hinnehmen und sich an einen Anwalt wenden. Dieser kann helfen die Kosten gegenüber der Versicherung durchzusetzen.

- **Ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen ist erstattungsfähig**
AG Hannover, Urteil vom 11.11.2020, AZ: 445 C 4813/20

Hintergrund

Vor dem AG Hannover klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars. Die Beklagte weigert sich, Kosten in Höhe von 150,00 € für eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen zu zahlen. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig.

Aussage

Die Klage ist begründet und die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung restlicher 150,00 €. Grundsätzlich umfasst der durch den Schädiger zu ersetzende Schaden auch die Erstattung des Sachverständigenhonorars gemäß § 249 BGB.

Nach dem Unfall beauftragte die Geschädigte die Klägerin mit der Erstellung eines Gutachtens. Nach der Vorlage dieses Gutachtens ließ die Beklagte selbst einen Prüfbericht erstellen, welcher wesentliche Abzüge von dem ursprünglichen erstatteten Gutachten vorsah. Die beklagte Haftpflichtversicherung regulierte sodann auf der Grundlage ihres eigenen Prüfberichts.

Da sich die Geschädigte den Kürzungen des Versicherers hilflos ausgesetzt sah, beauftragte die Geschädigte den Sachverständigen mit einer Stellungnahme bezüglich der vorgenommenen Kürzungen. Auch wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt dieses Auftrags bereits repariert war, blieb es der Klägerin unbenommen, fiktiv abzurechnen.

„Wenn die Beklagte selber einen Prüfbericht einholt, der vom ursprünglichen Sachverständigengutachten nach unten abweicht, ist es der Klägerin aus Waffengleichheitsgründen gestattet, eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen einzuholen. Die Kosten dieser ergänzenden Stellungnahme sind zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und damit erstattungsfähig.“

Praxis

Ergänzende Stellungnahmen des Sachverständigen sind grundsätzlich erstattungsfähig. Der Geschädigte muss die Kürzungen der Haftpflichtversicherung nicht hinnehmen und darf sich im Rahmen der Waffengleichheit mit der regulierenden Versicherung bis zur vollständigen Regulierung der Kompetenz des Sachverständigen bedienen.

- **Zur Frage des erforderlichen Wiederherstellungsaufwands im Zusammenhang mit der unfallbedingten Anmietung eines Ersatzwagens**
AG Trier, Urteil vom 06.11.2020, AZ: 32 C 407/19

Hintergrund

Die Klägerin erlitt unverschuldet am 20.03.2018 einen Verkehrsunfall und mietete ein Ersatzfahrzeug an. Für vier Tage wurden ihr 402,87 € berechnet. Die unfallgegnerische Versicherung bezahlte vorgerichtlich lediglich 232,35 € und bezog sich auf den Fraunhofer Marktpreisspiegel.

Die ausstehende Differenz in Höhe von 170,52 € sprach das AG Trier vollumfänglich zu. Das Urteil ist rechtskräftig.

Aussage

Das AG Trier bestätigte die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten als ortsüblich und erforderlich. Hier nahm es Bezug auf die Rechtsprechung der Berufungskammer (LG Trier, Hinweis in Sachen 1 S 8/10). Danach möchte sich das LG Trier nicht am schwellenden „Glaubenskrieg“ weiter beteiligen. Die Grundsätze des Schadenersatzrechts dürften nicht dadurch auf den Kopf gestellt werden, dass dem Geschädigten im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht mehr Pflichten als dem Schädiger auferlegt werden. Dieser müsse daher einen Verstoß des Geschädigten gegen seine Schadenminderungspflicht konkret vortragen, vor allem dahingehend, bei welcher Autovermietung im konkreten Zeitraum ein entsprechendes Fahrzeug zu dem vom Schädiger für angemessen bezeichneten Betrag hätte angemietet werden können.

Entsprechender Vortrag auf Beklagtenseite lag allerdings nicht vor. Vorgelegte Internetangebote hielt das AG Trier für nicht vergleichbar, da sie sich nicht auf den konkreten Anmietzeitraum bezogen. Zu der Aussagekraft derartiger Angebote zum Beispiel der Firmen SIXT etc. führte das AG Trier wörtlich aus:

„Außerdem ist aus dem Verfahren 7 C 364/10 AG Trier gerichtsbekannt, dass zum Beispiel der Mitarbeiter der SIXT-Autovermietung Trier keine Angaben dazu machen konnte, ob bei ihnen am Unfalltag tatsächlich ein entsprechendes Fahrzeug entsprechend ihren Internetangeboten, die sich an der Liste des Fraunhofer-Instituts orientieren, tatsächlich anzumieten war.“

Weiterhin stellte das AG Trier hier fest, dass die Vorlage von Screenshots nicht den Substantiierungsanforderungen zur Erschütterung einer anerkannten Schätzgrundlage genüge (so auch LG Dortmund in NJW-RR 2012, 663).

Das AG Trier setzte sich auch mit dem Urteil des BGH vom 18.12.2012 (AZ: VI ZR 316/11) auseinander. Aus dieser Entscheidung des BGH ergäbe sich mitnichten, dass die Vorlage von Screenshots zur Erschütterung der Schätzgrundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels führe. Der BGH habe lediglich bemängelt, dass die Vorinstanz sich nicht genügend mit dem Beklagtenvortrag zu günstigeren Tarifen auseinandergesetzt habe. Im dortigen Fall hatte die Beklagte konkret vorgetragen, dass zu einem Betrag dieser Größenordnung auch im streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug hätte angemietet werden können.

Auch sah das AG Trier keine Notwendigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Erforderlichkeit der berechneten Mietwagenkosten. Es hätte sich um bloßen und im Übrigen unzulässigen Ausforschungsbeweis gehandelt. Auch hier fehlte substantiierter Vortrag auf Beklagtenseite zu konkreten günstigeren Tarifen.

Praxis

Das AG Trier hat bei seiner Entscheidung stets die schwierige Situation des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall im Blick. Dessen Pflichten im Rahmen der Schadenminderung sollen nicht weitergehen als die Pflichten des Schädigers bei der Schadenbehebung. Dies ist plausibel und entspricht dem Grundsatz der Totalschadensrestitution.

Behauptet die Beklagtenseite, bei der Anmietung wäre es auch günstiger gegangen, so müsse sie entsprechend konkret und substantiiert vortragen. Es genügt nicht, auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel zu verweisen oder irgendwelche Internet-Screenshots vorzulegen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der häufig auf Seiten der Versicherer zitierten Entscheidung des BGH vom 18.12.2012 (AZ: VI ZR 316/11).